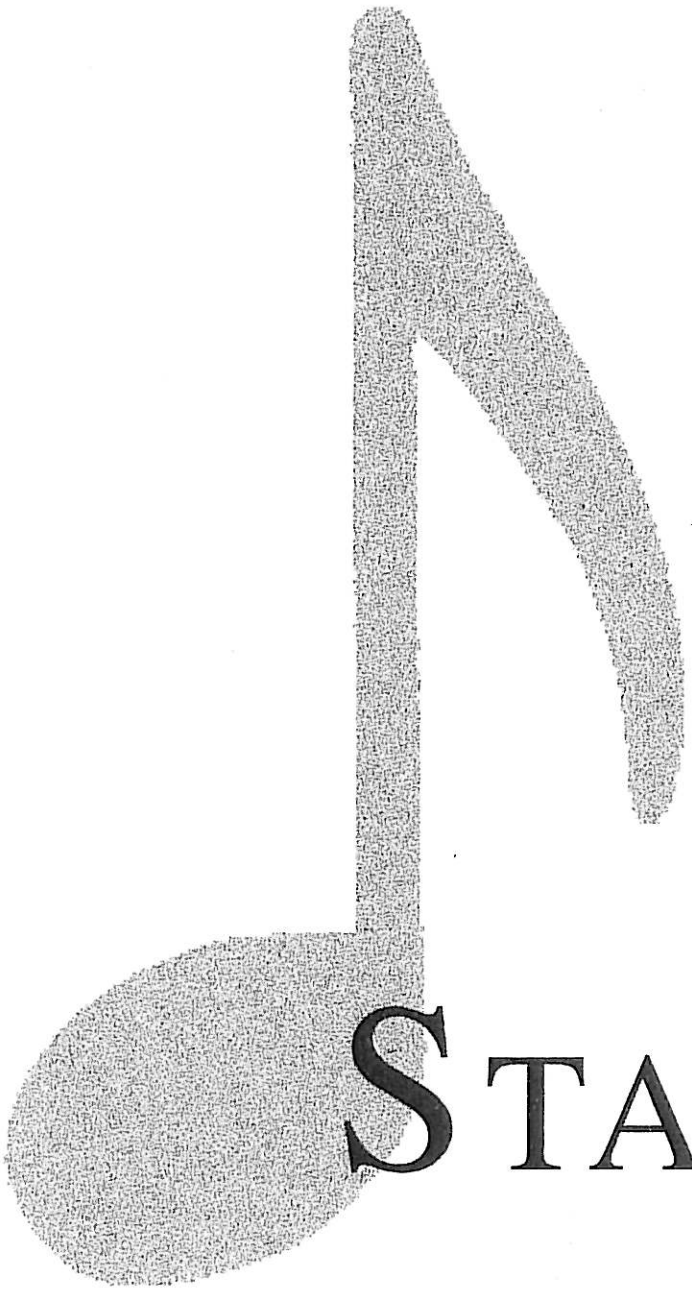

STATUTEN

Männerchor
Biel-Benken
«Seit 1857»

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz

§ 1 Chor 2

II. Zweck

§ 2 Zweck 2

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliederkategorien 2
§ 4 Aktivmitgliedschaft 3
§ 5 Ausschluss 3
§ 6 Austritt 3
§ 7 Ehrungen 4

IV. Organisation

§ 8 Organe 4
§ 9 Vereinsversammlung 4
§ 10 Kompetenzen der Vereinsversammlung 4
§ 11 Anträge 5
§ 12 Wahlen und Abstimmungen 5
§ 13 Vorstand 5
§ 14 Dirigent 6
§ 15 Liederkommission 6

V. Finanzen, Haftung, Unterschriftsberechtigung, Rechnungsjahr, Revision

§ 16 Einnahmen 7
§ 17 Haftung, Kollektivunterschrift 7
§ 18 Rechnungsjahr 7
§ 19 Rechnungsrevisoren 7

VI. Statutenänderungen und Auflösung des Chors

§ 20 Änderungen und Ergänzungen der Statuten 8
§ 21 Auflösung des Chors 8
§ 22 Inkraftsetzung 8

Statuten des Männerchor Biel-Benken

I. Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen „Männerchor Biel-Benken“ (nachfolgend kurz **Chor** genannt) besteht seit 1857 mit Sitz in Biel-Benken ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. Zweck

§ 2 Der Chor bezweckt die Pflege des Gesangs und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und mit deren Familien.

Er bereichert die Dorfkultur mit eigenen Unterhaltungsabenden, mit Auftritten bei kirchlichen Feiern und sonstigen Anlässen.

Er pflegt Kontakte innerhalb und ausserhalb der Dorfgrenzen, insbesondere mit andern Gesangsvereinen sowie an Sängerfesten.

Zur Stärkung der Kameradschaft organisiert er Reisen und Ausflüge sowie gesellige Anlässe, zu denen von Fall zu Fall auch Angehörige der Mitglieder eingeladen werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Der Chor hat Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Passivmitglieder.

Aktivmitglied kann jeder Mann werden, der willens ist, regelmässig an den Aktivitäten des Chors mitzuwirken.
Die Aufnahme erfolgt, auf Antrag des Vorstandes, durch die Vereinsversammlung.

Ehrenmitglied wird, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung, wer sich um den Chor besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines Aktivmitgliedes, jedoch keine Beitragspflicht.

Freimitglied wird, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung, wer als Aktivmitglied 20 Jahre ununterbrochen im Chor aktiv mitgewirkt oder als Passivmitglied während 25 Jahren den Verein ununterbrochen unterstützt hat.

Passivmitglied kann jede Person werden, die dem Chor gut gesinnt ist. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Das Passivmitglied hat nur beratende Stimme, ist jedoch beitragspflichtig.

Übertritte von Aktiv- zu Passiv-Mitgliedschaft respektive umgekehrt erfolgen auf Jahresende.

Die singenden **Ehrenmitglieder** und **Freimitglieder** bezahlen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages.

§ 4 Das **Aktivmitglied** nimmt regelmässig und pünktlich an den Chor-Aktivitäten, wie Gesangsproben, Versammlungen, Unterhaltungsabenden, Ständchen, Ausflügen, Festen, etc., teil.

Für fleissige Teilnahme gibt es jährlich – im Rahmen eines Reglementes – eine Anerkennung.

§ 5 Mitglieder, die dem Ansehen oder den Interessen des Chors schaden oder ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der **Ausschluss** ist schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Vereinsversammlung zu, welche in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Der **Austritt** kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich im voraus mitzuteilen.

§ 7 Im Rahmen eines Reglementes wird bestimmt, ob, wann und in welcher Form bei bestimmten Ereignissen, wie langjähriger Mitgliedschaft, hohem rundem Geburtstag und Tod von Aktivmitgliedern anerkennende **Ehrungen** durch den Chor erfolgen.

IV. Organisation

§ 8 **Organe** des Chors sind:

a) die Vereinsversammlung,

b) der Vorstand,

c) die Rechnungsrevisoren.

§ 9 Die ordentliche **Vereinsversammlung** findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er ist dazu innert eines Monats verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden wünscht.

§ 10 In die **Kompetenz der Vereinsversammlung** fallen – abgesehen von den Entscheiden gemäss § 3, Absätze 2 und 4, § 5 Absatz 2, § 11 und § 21 – folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,

b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Dirigenten sowie des Kassiers und der Rechnungsrevisoren,

c) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren,

d) Festsetzung der Jahresbeiträge,

e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,

f) Änderung der Statuten,

g) Wahl des Vorstandes (§ 13 Absatz 1), des Dirigenten, der Liederkommission, der Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten sowie der übrigen Chargen, wie Materialverwalter, Fähnrich, Vereinswirt, Veterananbetreuer, Vereinsdelegierte, etc.,

h) Festlegung des Jahresprogrammes.

§ 11 Jeder **Antrag,** den ein Mitglied an der ordentlichen Vereinsversammlung vorzubringen wünscht, ist dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet mitzuteilen.

§ 12 **Wahlen und Abstimmungen** (Ausnahme: § 5 Absatz 2) finden nur geheim statt, wenn dies ein Mitglied während der Vereinsversammlung wünscht.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes anordnen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 13 Der **Vorstand** wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier sowie ein bis drei Beisitzern.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Die Einberufung kann durch drei Vorstandsmitglieder verlangt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. In Belangen von besonderer Wichtigkeit können verhinderte Vorstandsmitglieder auch schriftlich stimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und vertritt den Chor nach aussen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente zu erlassen.

§ 14 Der **Dirigent** ist verantwortlich für die gesangliche Leitung des Chors und sorgt im Rahmen des Jahresprogrammes für das zusammen mit der Liederkommission bestimmte Repertoire.
Er kann im Einverständnis mit den Aktivmitgliedern ausserordentliche Gesangsproben veranlassen.

Die Rechte und Pflichten des Dirigenten werden durch den Vorstand in einem Vertrag geregelt. Er wird für seine Bemühungen entlöhnt.

§ 15 Die **Liederkommission** besteht aus dem Vereinspräsidenten, dem Dirigenten und je einem Vertreter pro Stimmlage.

Sie kümmert sich um das Liedgut des Chors für ordentliche und ausserordentliche Anlässe. Sie erstellt ein Jahresprogramm, welches der Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird, und überwacht dessen Einhaltung.

Die Sitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen dreier Kommissionsmitglieder statt. Die Beschlüsse der Liederkommission sind schriftlich festzuhalten.

V. Finanzen, Haftung, Unterschriftsberechtigung, Rechnungsjahr, Revision

§ 16 Die **Einnahmen** des Chors setzen sich zusammen aus: ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Anlässen, allfälligen Geschenken und diversen Einnahmen.

Aktivmitglieder haben den in der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, Passivmitglieder den festgelegten Minimalbeitrag. Die Beiträge sind für das laufende Jahr bis zum 30. Juni zu entrichten.

Neueintretende Aktivmitglieder sind im Eintrittsjahr beitragsfrei.

§ 17 Für die Verbindlichkeiten des Chors haftet nur das Vereinsvermögen. Jede **Haftung** der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Chor wird nach aussen nur durch **Kollektivunterschrift** zu zweien verpflichtet. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident je zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder dem Aktuar.

§ 18 Das **Rechnungsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19 Zwei **Rechnungsrevisoren** prüfen jährlich das gesamte Rechungswesen und erstatten der Vereinsversammlung Bericht mit Antrag.

Sie werden je im jährlichen Turnus auf zwei Jahre gewählt. Der Suppleant ist Stellvertreter bzw. designierter Nachfolger bei Verhinderung bzw. bei Ablauf der Amtsdauer eines Rechnungsrevisors.

VI. Statutenänderungen und Auflösung des Chors

§ 20 **Änderungen und Ergänzungen der Statuten** bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelsmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Die **Auflösung des Chors** kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Vereinsversammlung und nur mit Dreiviertelsmehrheit von stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können zum Antrag schriftlich abstimmen. Die Mehrheit wird aufgrund der anwesenden und schriftlich stimmenden Mitglieder ermittelt.

Die Einladung zu einer solchen Vereinsversammlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Über die Verwendung des Inventars und Vermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

§ 22 Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 17. Januar 1997 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Februar 1931 und treten sofort in Kraft.

Biel-Benken, den 17. Januar 1997

Männerchor Biel-Benken

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Peter Rüegsegger Heiner Henkel